

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahre (Spielplatzsatzung)

(veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen am 13. Februar 2023)

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 18. Januar 2023 auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 LBauO M-V auf den Baugrundstücken durch die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer bereitzustellen und zu unterhalten sind.

(2) Diese Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 2 LBauO M-V entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder verlangt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (gemäß §§ 2 und 4 dieser Satzung) den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

§ 2 Größe der Spielflächen

Die Größe der Nettospielfläche* muss mindestens 65 m² betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 m².

§ 3 Lage der Spielflächen

(1) Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie teils besonnt, teils schattig und windgeschützt sind. Spielflächen dürfen nicht mehr als 200 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein und sollen von diesen einsehbar sein.

(2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können. Gegen das unbefugte Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen sind die Spielflächen abzusperren.

* Nettospielfläche: Fläche, die eigens zum Spielen angelegt ist, abgesichert und unterhalten wird.

(3) Spielflächen aller Art sind insbesondere grundsätzlich nur dort anzulegen, wo sie keinen unzumutbaren Immissionen ausgesetzt sind. Lassen sich immissionsgefährdete Standorte nicht vermeiden, so sind die Spielflächen durch Wände, Wälle, Anpflanzungen oder andere geeignete Vorkehrungen vor Beeinträchtigungen durch Immissionen ausreichend zu schützen.

(4) Spielflächen sollen für Kinder gefahrarm erreichbar sein.

§ 4 Beschaffenheit

(1) Gestaltung und Ausstattung sollen so gewählt werden, dass ein möglichst hoher Spielwert erreicht wird.

(2) Die gesamte Anlage (Geräte, Ausstattungen, Untergrund) muss den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Überschaubare, kindgerechte Risiken sind zulässig.

(3) Die Beschaffenheit des Sandes ist auf seine Funktion abzustimmen. Spielsand in Sandkisten soll eine Körnunggröße von 0 - 2 mm aufweisen und bindige Bestandteile enthalten, Sand mit Fallschutzfunktion unter Spielgeräten muss frei von bindigen Bestandteilen sein und eine Körnunggröße von 2 - 6 mm haben. Es ist gewaschener Sand zu verwenden.

(4) Zur Erhöhung des Spielwertes soll robuste „Spielvegetation“ eingesetzt werden. Giftpflanzen sind gemäß DIN 18034 nicht zu pflanzen.

§ 5 Gewährleistung der Verkehrssicherheit

Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind durch die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der Grundstücke in benutzbarem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist mindestens einmal im Jahr zu reinigen bzw. auszutauschen. Die Spielflächen sind sauber zu halten und schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind entsprechend den geltenden Sicherheitsbestimmungen in Stand zu setzen bzw. zu erneuern.

§ 6 Beseitigung von Spielflächen

Vorhandene Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock kann auf Antrag Ausnahmen hinsichtlich der Bereitstellung bzw. der Beseitigung von Spielflächen zulassen, wenn

1. in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage nach § 9 geschaffen wird oder vorhanden ist oder
2. die Art oder Lage der Wohnungen die Bereitstellung nicht erfordert.

(2) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock kann auf schriftlichen und begründeten Antrag Befreiungen von den Bestimmungen dieser Satzung erteilen, wenn

1. Gründe des Allgemeinwohles die Abweichung erfordern,
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 84 Abs. 1 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als in § 2 festgelegter Größe errichtet,
2. nicht entsprechend der Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt und herrichtet,
3. ihren Zugang und ihre Einrichtung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entgegen § 6 ganz oder teilweise beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 250 000 EUR geahndet werden.

§ 9 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festlegungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12. Dezember 2001 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Hansestadt Rostock über Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 3 vom 12. Februar 1993, außer Kraft.

Rostock, 7. Februar 2023

Die Oberbürgermeisterin
Eva-Maria Kröger